Entwurf

1. ÄNDERUNG DER

SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES

„RIEDGASSE OST"

UND „1. ÄNDERUNG HÖHE III" UND „2. ÄNDERUNG SPORTZENTRUM"

in Freudenstadt-Wittlensweiler

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018 i.V.m. §§ 9 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl S. 581), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in öffentlicher Sitzung am __.__.2019 folgende 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Artikel 1:
§ 3 Abs. 3 Satz 3 (Aufständerungen bei Dachaufbauten) erhält folgende Fassung:
„Aufständerungen ***bei geneigten Dächern*** sind unzulässig."

Artikel 2:
§ 4 Satz 1 (Fassadengestaltung) wird gestrichen:
~~*Als Materialen für die Fassaden sind Putz und Holz zulässig.*~~

Artikel 3:
§ 6 Abs. 2 Satz 1 (Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen - Private Grünflächen) erhält folgende Fassung:
„Im Gebiet des Bebauungsplanes sind die festgesetzten Grünflächen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Wiesenflächen oder gärtnerisch angelegt ***als Grünfläche*** zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten."

Artikel 4:
Räumlicher Geltungsbereich - § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 9 Abs. 7 BauGB
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsänderung ist der Bebauungsplan „Riedgasse Ost" und „1. Änderung Höhe III" und „2. Änderung Sportzentrum" in Freudenstadt-Wittlensweiler, zeichnerische Festsetzungen, in der Fassung vom 12.09.2017 maßgebend.

Artikel 5:
Ordnungswidrigkeiten - § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO
Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzungsänderung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Entwurf

Artikel 6:
Inkrafttreten - § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB
Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den 12.03.2019

Dr. Stephanie Hentschel, Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieser Satzungsänderung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit dem Beschluss des Gemeinderates vom _____ wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Freudenstadt, den _____

Dr. Stephanie Hentschel, Bürgermeisterin